

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 39/002/2007**

**öffentlich**

|   |                                |
|---|--------------------------------|
| Fachbereich: Amt für Verbraucherschutz<br>Bearbeiter/in: Herr Fabian / Herr Eichert | Datum: 12.03.2007<br>Az.: 39-1 |
|---|--------------------------------|

| Beratungsfolge | Termine    | Art der Entscheidung |
|----------------|------------|----------------------|
| Kreisausschuss | 26.03.2007 | Vorberatung          |
| Kreistag       | 29.03.2007 | Beschluss            |

**Neuordnung der Chemischen Untersuchungsämter im Bereich des Verbraucherschutzes  
hier: Errichtung einer staatlich-kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts im Regierungsbezirk Düsseldorf und deren Auswirkungen auf die bestehende interkommunale Kooperation des Kreises Mettmann**

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt den Bericht zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Schritte für den Erhalt der Kooperation Stadt Düsseldorf / Kreis Mettmann mit der Stadt Mönchengladbach, dem Rhein-Kreis Neuss sowie den Kreisen Viersen und Kleve zu ergreifen.

Fachbereich: Amt für Verbraucherschutz  
Bearbeiter/in: Herr Fabian / Herr Eichert

Datum: 12.03.2007  
Az.: 39-1

**Neuordnung der Chemischen Untersuchungsämter im Bereich des Verbraucherschutzes  
hier: Errichtung einer staatlich-kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts im Regierungsbezirk Düsseldorf und deren Auswirkungen auf die bestehende interkommunale Kooperation des Kreises Mettmann**

**Anlass der Vorlage:**

Entwurf eines Gesetzes über integrierte Chemische und Veterinäruntersuchungsämter als Anstalten des öffentlichen Rechts im Lande Nordrhein-Westfalen (CVUA - NRW - Gesetz); Inkrafttreten am 01. Januar 2008

**Sachverhaltsdarstellung:**

1. Die Neuordnung der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter beschäftigt die politischen Gremien und die Verwaltung des Kreises bereits seit vielen Jahren. Es wird hierzu auf die im Zusammenhang mit dem Beitritt der Stadt Mönchengladbach, des Rhein-Kreises Neuss, des Kreises Viersen und zuletzt des Kreises Kleve erstellten folgenden Verwaltungsvorlagen an den Kreisausschuss und den Kreistag verwiesen: Nr. 56/01 KA, Nr. 26/01 KT, Nr. 81/05 KA, Nr. 84/05 KT, Nr. 73/06 KA und Nr. 61/06 KT.

In Nordrhein-Westfalen bestehen gegenwärtig noch 16 kommunale Chemische und Lebensmitteluntersuchungseinrichtungen, davon 5 im Regierungsbezirk Düsseldorf. Außerdem gibt es 1 Chemisches Landes- und staatliches Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) in Münster. Daneben sind 3 Staatliche Veterinäruntersuchungsämter (SVUA) in Arnsberg, Detmold und Krefeld vorhanden.

Um den gestiegenen Anforderungen bei den Untersuchungsaufgaben auch zukünftig gerecht zu werden, halten sowohl die Landesregierung und das zuständige Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV) als auch der Städtetag und der Landkreistag NRW eine weitere Konzentration der kommunalen Untersuchungseinrichtungen und verstärkte Zusammenarbeit mit den Staatlichen Untersuchungsämtern für erforderlich. Aus Landessicht sollten bisher dazu „die bestehenden Einrichtungen zu 7 – 10 leistungsfähigen Kooperationen zusammengeführt werden“ bzw. „5 – 7 Kooperationsräume geschaffen werden“ (Ergebnisprotokolle der 3. und 4. Sitzung der Beigeordneten/Dezernenten zur Neuorganisation der Untersuchungsämter beim MUNLV am 08.12.2005 und 13.06.2006).

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen unterstützt die Bemühungen des Landes zur Neuorganisation der Untersuchungsämter unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Neuorganisation führt zu keiner finanziellen Entlastung des Landes auf Kosten der Kreisordnungsbehörden.
- Die Neuorganisation erfolgt unter strikter Wahrung des Prinzips der Freiwilligkeit.
- Die Neuorganisation erfolgt unter strikter Wahrung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Beachtung finanzieller Interessen der Kreisordnungsbehörden.

Die Untersuchungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen arbeiten zur Zeit wie folgt zusammen:

- Kooperation Düsseldorf/Mettmann
  - Kooperation Aachen/Bonn/Köln/Leverkusen
  - Kooperation Bochum/Dortmund
  - Kooperation Hagen/Hamm mit dem SVUA Arnsberg
  - Kooperation CVUA Münster/Recklinghausen
  - Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper
  - Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (Pilotprojekt)
2. Zur Kooperation Düsseldorf/Mettmann gehören die Landeshauptstadt Düsseldorf, die kreisfreie Stadt Mönchengladbach und der Kreis Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Kreis Viersen und Kreis Kleve (ab 01.01.2009). Der Kooperationsraum umfasst damit ca. 2,4 Mio. Einwohner und hat ein Probenaufkommen von rd. 9.800 Proben. Damit wird die Einwohnerzahl des Regierungsbezirks Detmold (2,06 Mio. Einwohner) mit dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe bereits übertroffen. Von der Kooperation Düsseldorf/Mettmann wird weiter eine Verstärkung der bisherigen Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld angestrebt (Schwerpunktbildung, Spezialuntersuchungen).

Die Kooperation Düsseldorf/Mettmann hat sich bisher in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht gut bewährt. Die qualitativen Anforderungen an die Untersuchungen werden voll erfüllt. Die für die Probennahme zuständigen Ordnungsbehörden der Kooperationspartner sind mit der zeitlichen Abwicklung der Untersuchungen zufrieden bis sehr zufrieden. Auch die Kostenentwicklung wird von den Kooperationspartnern positiv beurteilt.

Das Kooperationsmodell Düsseldorf/Mettmann wurde ausweislich der 1. – 4. Ergebnisprotokolle der Sitzungen der Beigeordneten/Dezernenten zur Neuorganisation der Untersuchungsämter bis November 2006 vom MUNLV unterstützt. Dies geschah vor allem auch im Hinblick darauf, dass die Stadt Düsseldorf und der Kreis Mettmann zur Optimierung der Untersuchungsleistungen in die Laborausstattung in den Jahren 2005 und 2006 über 500.000,- Euro investiert haben und durch die Erweiterung der Kooperation seit 2002 zwei kommunale Chemische Untersuchungsämter (Rhein-Kreis Neuss und Kreis Viersen) im Regierungsbezirk aufgelöst wurden. Weitere kommunale oder staatliche Untersuchungsämter wurden seitdem in Nordrhein-Westfalen nicht aufgegeben.

3. In der 5. Sitzung der Beigeordneten/Dezernenten zur Neuorganisation der Untersuchungsämter am 14.12.2006 im MUNLV, die von Herrn Staatssekretär Dr. Schink geleitet wurde, wurde ein erster Gesetzesentwurf über integrierte Chemische und Veterinäruntersuchungsämter als Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) im Land Nordrhein-Westfalen - Stand 10.11.2006 – zur Diskussion gestellt. Mit diesem 1. Entwurf will das Land in den fünf Regierungsbezirken aus den bisherigen staatlichen und kommunalen Untersuchungsämtern jeweils ein integriertes Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts bilden (§ 1 Abs. 1 des Entwurfs), wobei Träger der jeweiligen Anstalt die jeweiligen Träger der bisherigen Untersuchungsämter und die mit ihnen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen verbundenen Kommunen sein sollen (§ 1 Abs. 4 des Entwurfs). Das MUNLV soll ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung Näheres festzulegen und insbesondere den jeweiligen Errichtungstermin zu bestimmen (§ 1 Abs. 3 des Entwurfs). Die einzelnen von der Anstalt wahrzunehmenden Aufgaben werden in § 2 festgelegt. Die Träger können der Anstalt weitere Aufgaben übertragen. Die Finanzierung der Anstalt soll durch Gebühren und Entgelte (Umlagen) erfolgen, wobei die Hauptlast offensichtlich von den Trägern bestritten werden soll (§ 13 Abs. 1 des Entwurfs). Unabhängig von den noch zu klärenden Begriffen „Verursacher“ und „Entgelte“ soll Näheres in einer Satzung geregelt werden, die nach § 5 Abs. 3 durch den vom Land dominierten Verwaltungsrat erlassen werden soll.

Ein die grundlegenden Entscheidungen treffender Verwaltungsrat soll aus zwei Vertretern des Landes sowie aus den kommunalen Vertretern bestehen, wobei jede Kommune eine Stimme haben soll und die Vertreter des Landes so viele Stimmen haben sollen, wie kommunale Vertreter dem Verwaltungsrat angehören (§ 4 Abs. 1 des Entwurfs). Darüber hinaus soll Vorsitzender des Verwaltungsrats eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes sein. Gegen die Stimmen des Landes ist damit keine Entscheidung des Verwaltungsrats möglich. Im Übrigen ist es unwahrscheinlich, dass z. B. im Regierungsbezirk Düsseldorf alle 15 Kommunen einheitlich abstimmen werden. Danach ist davon auszugehen, dass die AöR in dem jeweiligen Regierungsbezirk, unabhängig davon, wie viele Kreise und kreisfreie Städte daran beteiligt sind, vom Land über den Verwaltungsrat und den Vorstand beherrscht wird.

Außerdem sollen die Träger der Anstalt für alle Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt haften (§ 12 des Entwurfs). In diesem Zusammenhang sind auch die Kosten für die Pensionsrückstellungen zu berücksichtigen. Eine AöR muss nach den einschlägigen Vorschriften eine Versorgungsrücklage für ihre Beamten bilden. Etwas anderes gilt dann, wenn die AöR im Rahmen des Jahresabschlusses freiwillig Rückstellungen in Höhe ihrer künftigen Pensionsverpflichtungen bildet. Hinsichtlich der Pensionsrückstellungen sind vom Land bisher keine Aussagen gemacht worden.

Während der genannten Sitzung kündigte Herr Staatssekretär Dr. Schink die Einberufung einer Arbeitsgruppe an, die sich mit den juristischen Voraussetzungen der Bildung von Anstalten des öffentlichen Rechts bei integrierten Untersuchungsämtern beschäftigen soll. Mitglied dieser Arbeitsgruppe ist für die Kooperation Düsseldorf/Mettmann der Rechtsdezernent des Kreises. Es wurden zwei Sitzungstermine für diese Arbeitsgruppe am 22.02. und am 13.03.2007 festgesetzt.

Vor Beginn der 1. Sitzung der Arbeitsgruppe wurden den Mitgliedern ein überarbeiteter 2. Entwurf eines Gesetzes über integrierte Chemische und Veterinäruntersuchungsämter als Anstalten des öffentlichen Rechts im Lande Nordrhein-Westfalen – Stand 20.02.2007 – und ein Zeitplan CVUA-NRW-Gesetz bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes durch den Landtag im November/Dezember 2007 übermittelt.

Nach § 1 dieses 2. Gesetzesentwurfs wird in den fünf Regierungsbezirken aus den bisherigen staatlichen und kommunalen Untersuchungsämtern jeweils ein integriertes Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01. Januar 2008 errichtet.

Diese Anstalten sollen neben den Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeuntersuchungen auch Trinkwasseruntersuchungen und Untersuchungen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung, der Tiergesundheit und des Tierschutzes durchführen (§ 2 Abs. 1 des Entwurfs).

Außerdem sollen nun auch die Probenahmen zu den Aufgaben der Anstalt gehören (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs). Die Probenahme ist eine Aufgabe der Kreisordnungsbehörden. Es ist unklar, welches Anstaltspersonal die Probenahmen durchführen und wer dieses zusätzliche Personal bezahlen soll.

Neu eingeführt wird die Verpflichtung der Kommunen, alle Untersuchungen in der in dem Regierungsbezirk ansässigen Anstalt durchführen zu lassen, was einem Anschluss- und Benutzungszwang gleichkommt (§ 2 a des Entwurfs).

Schließlich gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse der bei den staatlichen und kommunalen Untersuchungsämtern beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden auf die Anstalt über. Die Beamtinnen und Beamten der staatlichen und kommunalen Untersuchungsämter werden in den Dienst der Anstalt übergeleitet (§ 16 des Entwurfs).

4. Gegen das geplante Gesetz sowohl in der Fassung vom 10.11.2006 und erst recht in der Fassung vom 20.02.2007 bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Die beabsichtigte landesweite Pflicht der Bildung von Anstalten des öffentlichen Rechts im jeweiligen Gebiet der Regierungsbezirke greift fundamental in die kommunalen Selbstverwaltungsrechte gemäß Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1, 2 Verf NRW unter dem Aspekt

kommunaler Finanz-, Organisations- und Personalhoheit ein. Die verfassungsrechtlichen Grenzen einer gerichtlich noch nicht geklärten staatlich-kommunalen Mischverwaltung werden hier nach beiden Gesetzesentwürfen überschritten. Bei der Prüfung, ob ein Zwangszusammenschluss dringend aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, muss mit Rücksicht auf das verfassungskräftig geschützte Recht der kommunalen Selbstverwaltung ein strenger Maßstab angelegt werden. Kostenüberlegungen des Landes gestatten einen solchen Zwangszusammenschluss erst dann, wenn ein Belassen der Aufgabe bei den Kommunen zu einem unverhältnismäßigen Kostenanstieg führen würde. Davon kann hier nicht die Rede sein. Das Gegenteil wäre für den Kreis Mettmann, aber auch für die anderen Kooperationspartner der Fall. Dies belegt schon die Tatsache, dass sich die Stadt Mönchengladbach, der Rhein-Kreis Neuss sowie die Kreise Viersen und zuletzt der Kreis Kleve entschieden haben, ihre Proben von der Kooperation Düsseldorf/Mettmann untersuchen und begutachten zu lassen. Auch die Kosten pro Einwohner (basierend auf dem Gesamtzuschussbedarf) liegen beim Kreis einschließlich der Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen mit 2,77 Euro (2,57 Euro/Einwohner ohne diese Rückstellungen) unter den Kosten anderer Untersuchungseinrichtungen (z. B. nach eigenen Angaben 3,47 Euro/ Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Chemischen Untersuchungsinstitutes Bergisch Land).

Anstelle eines verfassungsrechtlich bedenklichen Spezialgesetzes sollte § 114 a GO NW vielmehr um eine entsprechende Kann-Bestimmung erweitert werden. Man könnte § 114 a GO NW insoweit öffnen, dass mehrere Kommunen eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts auf freiwilliger Basis einrichten können, auch gemeinschaftlich mit dem Land. Dies wäre ein kleiner Eingriff im Rahmen der ohnehin anstehenden Reform der Gemeindeordnung. Eine solche Lösung würde es Ostwestfalen-Lippe (Pilotprojekt) ermöglichen, eine Anstalt öffentlichen Rechts rasch und reibungslos zu bilden, sie hätte aber für andere kommunale Kooperationen wie die Kooperation Düsseldorf/Mettmann nicht eine Zwangszusammenarbeit zur Folge.

5. Die vom Land nach den vorliegenden beiden Gesetzesentwürfen geplante Errichtung eines integrierten Chemischen und Veterinäruntersuchungsamts als Anstalt des öffentlichen Rechts im Regierungsbezirk Düsseldorf mit Anschluss- und Benutzungszwang hätte für die Kooperation Düsseldorf/Mettmann existenzielle Auswirkungen und für den Kreis Mettmann insbesondere folgende nachteilige Folgen:

- Die Einrichtungen in Düsseldorf und Mettmann werden geschlossen.
- Die bestehende Kooperation wird aufgrund des zwangsweisen Anschlusses der Städte Düsseldorf und Mönchengladbach, des Rhein-Kreises Neuss sowie der Kreise Kleve, Mettmann und Viersen an die AöR im Regierungsbezirk Düsseldorf aufgelöst.
- Der Kreis als Träger der Anstalt öffentlichen Rechts wäre Dienstherr der
- Mitarbeiter/-innen und müsste die Mithaftung für Verbindlichkeiten der Anstalt hieraus übernehmen.
- Es ist weiter spezieller chemischer Sachverstand bei der Lebensmittelüberwachung auf Kosten des Kreises vorzuhalten.
- Der Kreis hat die Kosten für nicht von der AöR übernommenes Fachpersonal (Lebensmittelchemiker/-innen und Laborpersonal) zusätzlich zu übernehmen.
- Bisherige getätigte erhebliche Investitionen der Stadt Düsseldorf und des Kreises Mettmann verbleiben entschädigungslos beim Kreis und der Stadt Düsseldorf.
- Es ist mit einem Mehraufwand, z. B. bei der Probenplanung und beim Probentransport (längere Probenanlieferungen) für den Kreis zu rechnen.
- Der Kreis hat sich darüber hinaus an allen Verbindlichkeiten, auch des Landes, zu beteiligen.
- Die an die AöR zu entrichtende Umlage (Finanzierungsanteil) wird höher sein als der bisherige Zuschussbedarf des Kreises aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

Zu den beiden letztgenannten und in wirtschaftlicher/finanzieller Hinsicht besonders zu beachtenden Auswirkungen ist noch folgendes anzumerken:

Die Einbeziehung der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter wird zu Mehrkosten führen. So hat der Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht 2006 festgestellt, dass sowohl Effektivität als auch Effizienz der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter sehr zu wünschen übrig lassen. Das Vorhalten dieser Ämter verursacht erhebliche finanzielle Belastungen des Landes. Im Zeitraum der Jahre 2000 bis 2004 stiegen die jährlichen Ausgaben kontinuierlich von rd. 28,1 Mio. Euro auf rd. 38,6 Mio. Euro. Zur Verbesserung der Effizienz und Effektivität hat der Landesrechnungshof deshalb vorgeschlagen, die vier Staatlichen Untersuchungsämter zu einer Untersuchungseinrichtung zusammenzuführen. Da dies offensichtlich vom Land nicht gewollt ist, soll der enorme Kostenanstieg von 2000 bis 2004 von über 10 Mio. Euro auf die zu errichtenden staatlich-kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts abgewälzt und von den Trägern der Anstalten, u. a. auch des Kreises, getragen werden. Dies macht bei einer Bevölkerung von 18 Millionen in Nordrhein-Westfalen einen Kostenanteil von 0,58 Euro/Einwohner (10,5 Mio. Euro: 18 Millionen Einwohner). Pro Einwohner verursachen die Staatlichen Untersuchungsämter einen Zuschussbedarf von 2,14 Euro (38,6 Mio. Euro: 18 Mio. Einwohner), die über die Trägerschaft in der AöR zumindest teilweise vom Kreis mitzufinanzieren wären.

Nach den vorliegenden Gesetzesentwürfen hätten die Träger der AöR, also auch der Kreis, die anfallenden Kosten in den anderen Untersuchungseinrichtungen im Regierungsbezirk auf den Gebieten „Tierseuchenbekämpfung, Tiergesundheit, Tierschutz, Umwelt, Probenahme“ mitzutragen. Der Kreis hat die Untersuchung von Umweltproben (u. a. Trinkwasser) wegen mangelnder Kostendeckung und Konkurrenzfähigkeit mit privaten Laboratorien in 2006 eingestellt. Gleiches gilt für die Umweltuntersuchungen für die Stadt Mönchengladbach und den Rhein-Kreis Neuss, die ihren Gesamtzuschussbedarf aufgrund des sukzessiven Abbaus der Umweltuntersuchungen von 2001 bis 2006 deutlich senken konnten. Als Träger einer staatlich-kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts hätte der Kreis auch die von den anderen Untersuchungseinrichtungen erwirtschafteten Verluste auf dem Gebiet der Umweltuntersuchungen und anderer nichtamtlicher Untersuchungen wieder auszugleichen.

Der vom Land jetzt verfolgte Weg eines Zwangszusammenschlusses eines Staatlichen Untersuchungsamtes mit möglichst vielen Kommunen zu einer Anstalt des öffentlichen Rechts stellt keine geeignete Alternative zu dem Vorschlag des Landesrechnungshofes dar, die vier Staatlichen Untersuchungsämter zusammenzulegen. Bisher ist vom Land nichts vorgetragen worden, inwieweit eine AöR für funktionierende kommunale Kooperationen mit ausreichend großen Einzugsgebieten zu wirtschaftlichen/finanziellen Verbesserungen bei der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeuntersuchung führen kann. Die Kooperation Düsseldorf/Mettmann wendet sich deshalb gegen eine Zwangszusammenarbeit, weil durch eine Maßstabsvergrößerung nicht zwingend auch eine größere Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Zudem ist vom Land bisher auch nicht dargelegt worden, inwieweit eine AöR für funktionierende Kooperationen mit ausreichend großen Einzugsgebieten zu qualitativen Fortschritten bei der Lebensmitteluntersuchung führen kann.

6. Vor diesem Hintergrund haben sich die zuständigen Beigeordneten und Dezernenten der Städte Düsseldorf und Mönchengladbach, des Rhein-Kreises Neuss sowie der Kreise Mettmann, Viersen und Kleve in einer gemeinsamen Besprechung am 12.02.2007 darauf verständigt, sich dafür einzusetzen, dass bei einer Neuordnung der Untersuchungsämter in Nordrhein-Westfalen gut funktionierende und wirtschaftlich arbeitende Kooperationen mit ausreichenden Einzugsgebieten, wie die Kooperation Düsseldorf/Mettmann mit ihren Kooperationspartnern, ausgenommen werden.

In diesem Sinne bereiten die Kommunen der Kooperation Düsseldorf/Mettmann unter Federführung des Rhein-Kreises Neuss derzeit ein entsprechendes gemeinsames Schreiben der Oberbürgermeister und Landräte an den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Darüber hinaus werden sich die Kommunen an ihre Landtagsabgeordneten wenden mit der Bitte, sich bei einer Neuordnung der Untersuchungsämter in Nordrhein-Westfalen für kommunale Kooperationen auf freiwilliger Basis ohne Zwangsmitgliedschaft unter dem verfassungsrechtlichen Aspekt der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie und dem wirtschaftlichen Aspekt der günstigen Kosten- und Finanzierungssituation einzusetzen.

zen. Wenn der Prozess – wie vorgesehen – mit dem engen Zeitplan weiterläuft, wird dies zwangsläufig zu einer Verstaatlichung bisher gut und wirtschaftlich arbeitender Untersuchungseinrichtungen führen; sie werden teurer, unbeweglicher und bürokratischer.

Die beiden Gesetzesentwürfe vom 10.11.2006 und 20.02.2007 sowie der Zeitplan des Ministeriums bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dezember dieses Jahres sind als Anlage beigefügt.

### Finanzielle Auswirkung (in Euro)

|                |          |   |
|----------------|----------|---|
| Produktbereich | 02       | Sicherheit und Ordnung                    |
| Produktgruppe  | 02.04    | Verbraucherschutz / Veterinärwesen        |
| Produkt        | 02.04.02 | Chemische- und Lebensmitteluntersuchungen |

|   |  |  |  |  |
|---|--|--|--|--|
| <b>Änderung</b>                               |  |  |  |  |
| <input type="checkbox"/> Saldo Ergebnis       |  |  |  |  |
| <input type="checkbox"/> Saldo Liquide Mittel |  |  |  |  |

|   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im <b>Planjahr</b> zur Verfügung, davon<br><br>im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. durch Übertragung aus Vorjahr/en | <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr bisher nicht zur Verfügung<br>Deckungsvorschlag vorhanden:<br><input type="checkbox"/> Ja<br><input type="checkbox"/> Teilweise<br><input type="checkbox"/> Nein |
|---|--|

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Gesamtinvestitionssumme | Nutzungsdauer (ND) <input type="checkbox"/> Jahre<br><input type="checkbox"/> verschiedene ND |
|-------------------------|---|

Die geplante Errichtung einer staatlich-kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts im Regierungsbezirk Düsseldorf wird zu finanziellen Mehrbelastungen für den Kreis führen. Da das Land bisher keine Informationen über die finanzielle Beteiligung der Träger der geplanten Anstalt öffentlichen Rechts genannt hat und dies auch nicht beabsichtigt ist, können konkrete Zahlen dazu nicht angegeben werden. Nach den vorliegenden Gesetzesentwürfen wird die hiesige Chemische Untersuchungseinrichtung entschädigungslos aufgelöst.

### Personelle Auswirkung

Nach dem 1. Gesetzesentwurf verbleiben die gesamten Personalkosten beim Kreis. Der 2. Gesetzesentwurf sieht vor, dass die meisten Beschäftigten der Chemischen Untersuchungseinrichtung des Kreises zwangsweise zum 01.01.2008 in eine noch zu gründende Anstalt des öffentlichen Rechts überführt werden. Der Kreis hat weiterhin die Personalkosten für das beim Kreis verbleibende chemische Fachpersonal für die Überwachung zu tragen.

### Organisatorische Auswirkung

Die Übertragung der Aufgabe "Untersuchung von Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeproben" auf eine Anstalt öffentlichen Rechts zum 01.01.2008 hat die Auflösung der Chemischen Untersuchungseinrichtung beim Kreis zur Folge. Die Einheit von Lebensmittelüberwachung und –untersuchung im Kreis mit den damit verbundenen Synergieeffekten wird damit aufgehoben.

## **Anlagen**

1. Zeitplan CVUA-NRW-Gesetz
2. Synopse 1. und 2. Entwurf des CVUA-NRW-Gesetzes